

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 189 Abs. 1

Das Gesuch um Beihilfe aus dem HNG-Fonds
war kein Antrag auf Entschädigungsleistungen
nach dem BEG.

BGH, Beschl. vom 11. April 1978 - IX ZB 396/75 - OLG Köln
LG Köln

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 396/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dr. Thomas F [REDACTED],

Via A [REDACTED], R [REDACTED], Italien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

10

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
11. April 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Fuchs,
Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Köln vom 28. Mai 1975 wird zu-
rückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das seit 18. September 1965 geltende Recht gewährt
dem Kläger keinen Anspruch, weil er erst 1956 Ungarn
verlassen hat (§ 150 Abs. 2 BEG n.F.).

Das Vertrauen in das Fortbestehen einer Rechts-
stellung nach dem früheren Recht ist nur dann geschützt,
wenn sie bis zum 26. Mai 1965 erlangt war (BVerfG RzW
1971, 309; BGH RzW 1971, 456; 1972, 101; 1975, 79).

Das setzt voraus, daß zu diesem Zeitpunkt ein wirk-
samer Antrag nach § 189 BEG vorlag. Das war hier nicht
der Fall. Das Gesuch von 1958 um eine Beihilfe aus dem
HNG-Fonds war kein Antrag auf Entschädigungsleistungen
nach dem BEG (BGH Beschlüsse vom 22. Januar 1976 -
IX ZB 410/75 und vom 19. April 1977 - IX ZB 526/77).
Der Wille, diese Leistungen zu verlangen, ist nicht un-
mißverständlich hervorgetreten (vgl. ständige Recht-
sprechung BGH RzW 1962, 323; 1969, 344). Das Vertrauen
auf eine abweichende Rechtsansicht der Behörde ist



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht geschützt, solange diese nicht zuerkannt hat oder, wenn es um die Wiedereinsetzung geht, nicht zur Sache entschieden hat (BGH RzW 1973, 391); sonst würden die Behörden, nicht die Gerichte das Entschädigungsrecht bindend auslegen.

Als der Schutz des Vertrauens in den Fortbestand der Rechtsstellung nach § 150 BEG a.F. am 26. Mai 1965 endete (BGH RzW 1972, 101), hatte der Kläger nur den unwirksamen Antrag von 1959, aber noch kein Wiedereinsetzungsgesuch eingereicht. Mithin waren die Voraussetzungen des Anspruchs nach altem Recht noch nicht geschaffen. Das erst am 8. Dezember 1973 vorgelegte Wiedereinsetzungsgesuch konnte an dem Ausschluß der Entschädigungsberechtigung durch die Neufassung des § 150 Abs. 2 BEG nichts ändern (BGH RzW 1977, 214).

Dr. Thumm

Dr. Lang